

N i e d e r s c h r i f t

(SGA/003/2012)

über die 3. Sitzung des Sozial-und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat am Mittwoch, dem 16.05.2012, 16:00 - 18:25 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozialbeirat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Mündlicher Vortrag von Herrn Zenker und Herrn Neuschwander von der Diakonie Neuendettelsau zur Vorstellung des Wohnheims für Menschen mit Behinderung in Erlangen, Rathenastr. 15
2. Sachstandsbericht der zum SGB II-Vollzug in der Stadt Erlangen von Sozialamt und GGFA 50/082/2012
3. Betreff: Modellprojekt "Optimierte Lernförderung" im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets 50/079/2012
4. "Selbständig und selbstbestimmt bis ins hohe Alter leben" 50/081/2012
hier: SPD-Fraktionsantrag Nr. 25/2012 vom 05.03.2012
"Selbstbestimmtes Wohnen im Alter als kommunales Ziel"
hier: gemeinsamer Fraktionsantrag Nr. 37/2012 vom 21.03.2012
von ödp, Grüne Liste, FDP, FWG
5. Bericht über die 2. Informationstage "Leben mit Demenz in Erlangen" vom 20./21. April 2012 50/083/2012
hier: zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 055/2012 vom 24.04.2012
Mündlicher Bericht von Frau Leuthe, Arbeitskreis "Demenz" ab 17:00 Uhr
6. Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2011 des Amtes 50 50/080/2012
7. Anfragen

TOP 1

Mündlicher Vortrag von Herrn Zenker und Herrn Neuschwander von der Diakonie Neuendettelsau zur Vorstellung des Wohnheims für Menschen mit Behinderung in Erlangen, Rathenastr. 15

Sachbericht:

Abstimmung:

TOP 2

50/082/2012

Sachstandsbericht der zum SGB II-Vollzug in der Stadt Erlangen von Sozialamt und GGFA

Sachbericht:

1. Aktuelle Zahlenentwicklung

Bei der Entwicklung der Anzahl der SGB II-Empfänger in Erlangen (Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige Leistungsbezieher, Sozialgeldempfänger) besteht seit Jahresbeginn ein stabiles Niveau ohne sichtbare Veränderungstendenz. Ein anderes Bild zeigt sich bei Betrachtung der Arbeitslosenzahlen in Erlangen – hier ist seit Jahresbeginn eine leichte Tendenz nach oben erkennbar. Dies gilt sowohl für die Entwicklung bei der Anzahl der SGB II-Arbeitslosen (dies könnte evtl. schon darauf zurückzuführen sein, dass die drastische Absenkung der Eingliederungsmittel des Bundes bereits Wirkung zeigt). Dies gilt aber auch für die Entwicklung der allgemeinen Arbeitslosenzahlen in Erlangen (dies könnte auf eine beginnende Eintrübung auf dem örtlichen Arbeitsmarkt hindeuten, nachdem die Arbeitslosenquoten in Bayern und im Bund im gleichen Zeitraum – wenn auch nur leicht – gesunken sind).

2. Bildungs- und Teilhabeleistungen

Anfang April 2012 fand bei Frau Bundesministerin von der Leyen wieder ein „Runder Tisch Bildungs- und Teilhabepaket“ mit den kommunalen Spitzenverbänden statt – genau ein Jahr nach Inkrafttreten dieser „neuen“ Leistungen. Die Presseverlautbarungen über diese Veranstaltung spiegelten eine große Zufriedenheit der Ministerin wider über die steigende Akzeptanz, die steigenden Nutzungszahlen und über den Erfolg dieser Gesetzesänderung nach einem Jahr der Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Aus örtlicher Sicht können die steigenden Nutzerzahlen zwar ebenfalls bestätigt werden, ebenso wie die Tatsache, dass sich die verwaltungsinternen bürokratischen Abläufe mittlerweile eingespielt haben. Gemessen an dem Ziel einer effizienten und nachhaltigen Unterstützung für die betroffenen Kinder sind wir aber nach wie vor weit davon entfernt, das Bildungs- und Teilhabepaket als eine „Erfolgsgeschichte“ zu bewerten. Die euphorische Beurteilung aus Berlin erscheint aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt (siehe separate Vorlage zur Lernförderung). Nicht

zuletzt aus diesem Grund wurde auch zusammen mit dem Jugendamt und der Bertelsmannstiftung am 21. April der Kongress „kinder.stiften.zukunft“ in Erlangen durchgeführt, mit dem für die auch weiterhin dringend benötigte, finanzielle Unterstützung durch Sponsoren, Unternehmen, Stiftungen, Service-Clubs usw. für eine nachhaltige Bekämpfung der Kinderarmut als gemeinsame Anstrengung geworben wurde.

In der Zwischenzeit gibt es erste Anzeichen dafür, dass die anfangs scheinbar großzügige Finanzierung der Bildungs- und Teilhabeleistungen durch den Bund von einer engmaschigen, nachträglichen Kostenkontrolle durch den Bund abgelöst werden könnte:

- So wollte das BMAS im Rahmen der jährlichen Abrechnung der SGB II-Kosten die Optionskommunen – quasi nebenbei und gut versteckt in einem umfangreichen Schreiben zum Haushaltsvollzug - auch zu einer „gesonderten unterjährigen Nachhaltung“ der bewilligten Leistungen für Bildung und Teilhabe verpflichten. Dagegen bedurfte es erst des Eingreifens des bayerischen StMAS, das auf die Rolle der Länder als Aufsichtsbehörde verwies, sowie auf die alleinige Verpflichtung der Länder (§ 46 Abs. 8 Satz 4 SGB II), Bildungs- und Teilhabeausgaben an den Bund zu melden.
- Darüber hinaus wurden auch weitergehende Vorstellungen des BMAS zur gesetzlich für das Frühjahr 2013 vorgesehenen Revision der Bundesfinanzierung der Bildungs- und Teilhabeausgaben bekannt. So ist nicht nur geplant, ab 2013 den bisher bundeseinheitlichen KdU-Erstattungssatz zur Refinanzierung der Bildungs- und Teilhabeausgaben abzulösen durch 16 unterschiedliche, länderspezifische KdU-Erstattungssätze.
- Weiter plant der Bund bei dieser, für das Frühjahr 2013 vorgesehenen Revision des KdU-Erstattungssatzes zur Refinanzierung der Bildungs- und Teilhabeausgaben (entsprechend der Spitzabrechnung für 2012) nicht nur eine – wie im Gesetz vorgesehen – nachträgliche Korrektur des Erstattungssatzes 2013 rückwirkend zum 01.01.2013, sondern darüber hinaus – und entgegen dem Wortlaut des Gesetzes – auch die rückwirkende Ausdehnung dieser Korrektur auf das Jahr 2012 (mit der möglichen Folge von eventuellen Rückforderungen des Bundes gegen die Länder, bzw. gegen die Kommunen). Es ist sogar von eventuellen Plänen des Bundes die Rede, diese weitergehende rückwirkende Korrektur mit einer neuen Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 7 Satz 1 SGB II oder sogar mit einer Gesetzesänderung im § 46 Abs. 2 SGB II abzusichern. In beiden Fällen wäre hierzu jedoch die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.
- Schließlich wird ab 2013 bei der landesinternen Weitergabe der Bundesmittel zur Refinanzierung der Bildungs- und Teilhabeausgaben genau darauf zu achten sein, dass diese landesinterne Weiterverteilung streng nach dem nachgewiesenen örtlichen Verbrauch an Bildungs- und Teilhabeausgaben erfolgt - und nicht wie bisher nach den örtlichen KdU-Ausgaben. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass die einzelne Kommune ein finanzielles Interesse daran haben könnte, möglichst wenig Bildungs- und Teilhabeausgaben zu tätigen.

3. Zielvereinbarung 2012

Nach intensiven Gesprächen wurde Ende März zwischen der Stadt und dem bayerischen StMAS die neuerdings nach § 48b SGB II vorgeschriebene Zielvereinbarung für 2012 abgeschlossen (siehe Anlage). Darin werden für das Jobcenter der Stadt Erlangen Zielwerte festgelegt, die zum Teil deutlich unterhalb der aus Berlin empfohlenen Korridorwerte liegen und die aus unserer Sicht als wesentlich realitätsnaher empfunden werden (siehe § 3 der Zielvereinbarung):

- Ziel 1, Verringerung der Hilfebedürftigkeit: weiterhin Beobachtung der Zielerreichung
- Ziel 2, Verbesserung der Integrationsquote: Steigerung um 5 % gegenüber 2011
- Ziel 3, Reduzierung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehern: Reduzierung um 2,5 % gegenüber 2011

4. Benchmarkaktivitäten

Die seit Herbst 2005 in 7 Vergleichsringen durch die 69 Altopptierer betriebenen Benchmarkaktivitäten (gegenseitiges Lernen durch intensiven Erfahrungstausch und internen Vergleich von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen) soll auch nach dem Hinzukommen der 41 Neuoportierer weitergeführt werden.

Über die Zusammensetzung der nunmehr 10 neuen Vergleichsringe wurde jetzt Einvernehmen erzielt. Erlangen arbeitet dabei in einer Gruppe zusammen mit den Städten Ingolstadt, Kaufbeuren, Jena, Solingen, Pforzheim und Schweinfurt, ergänzt um die Landkreise Groß-Gerau und Odenwaldkreis (Hessen), sowie den Landkreis Kusel (Rheinland-Pfalz). Im nächsten Schritt erfolgt unter Betreuung des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages die europaweite Ausschreibung für die fachliche Begleitung der Vergleichsringarbeit, die dann im September wieder starten soll.

5. Vorbehalt zum Europäischen Fürsorgeabkommen

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II ist für Ausländerinnen und Ausländer ein 3-monatiger Ausschluss von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende normiert, um die Zuwanderung zum Zweck des Bezugs von Sozialleistungen möglichst zu verhindern. Durch Entscheidung des Bundessozialgerichts vom Oktober 2010 wurde darin ein Widerspruch zum Gleichbehandlungsgrundsatz aus dem vorrangigen Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA) gesehen, sodass dieser 3-monatige Ausschluss für Personen aus den EFA-Vertragsstaaten nicht mehr greifen konnte.

Die Bundesregierung hat deshalb von der Möglichkeit nach § 16 b EFA Gebrauch gemacht und nachträglich einen entsprechenden Vorbehalt zum Europäischen Fürsorgeabkommen erklärt, der vom Europarat am 19.12.2011 veröffentlicht wurde. Damit wurde die Wirksamkeit des 3-monatigen Leistungsausschlusses gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II auch für Angehörige der EFA-Vertragsstaaten wieder hergestellt.

6. Anerkennungsgesetz

Zum 01.04.2012 ist das neue sogenannte Anerkennungsgesetz (Berufsaufqualifikationsfeststellungsgesetz, BQFG) in Kraft getreten. Kernelemente des Gesetzes sind der Rechtsanspruch auf ein Prüfungsverfahren für die rund 350 nicht reglementierten Berufe und der allgemeine Anspruch auf eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung nach einheitlichen Kriterien in einem einheitlich geregelten Verfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft. Das gebührenpflichtige Verfahren soll nicht länger als 3 Monate dauern, bei einmaliger Verlängerungsmöglichkeit. Für Berufe, die in Länderzuständigkeit geregelt sind, z. B. Lehrer, werden die Rechtsgrundlagen derzeit angepasst.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit durch dieses neue Gesetz eine erleichterte Integration von Migrantinnen und Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt tatsächlich gelingt.

7. Erfordernis der Träger- und Maßnahmezertifizierung

Ebenfalls zum 1.4.2012 ist die neue Instrumentenreform (Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt) in Kraft getreten. Darin ist auch eine erhebliche Ausweitung des Zertifizierungserfordernisses enthalten, das bisher nur für Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung galt.

Zu diesem Zweck wird eine bundesweite, unter der Fachaufsicht der BA stehende Akkreditierungsstelle eingerichtet, deren Aufgabe in der Akkreditierung regionaler Zertifizierungsstellen als „fachkundige Stellen“ besteht, die ihrerseits für die Erteilung von Trägerzulassungen und von Maßnahmezulassungen zuständig sind. Die Zulassungen werden für eine Zeitdauer von 3, in Ausnahmefällen von 5 Jahren, erteilt. Über die, einem Zulassungsantrag beizufügenden Unterlagen und Erklärungen ist am 6.4.2012 eigens eine „Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV“ in Kraft getreten. Künftig wird die BA für einzelne Maßnahmearten auch regelmäßig Bundesdurchschnittskostensätze veröffentlichen, deren Überschreitung evtl. besonders begründet werden muss. Die Überprüfung der Durchführung zertifizierter Maßnahmen und ihrer Ergebnisse ist dagegen nicht Aufgabe der Zertifizierungsstellen, sondern der BA.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die GGFA vom Erfordernis der Maßnahmezertifizierung zwar nicht betroffen, wenn sie die Maßnahme mit eigenen Kapazitäten umsetzt. Die neuen Regelungen können aber als Beispiel dafür dienen, wie der Bund das einzuhaltende Maß an Bürokratie und Überwachung permanent steigert – die dadurch verursachten Zusatzkosten spielen offenbar keine Rolle. Besonders problematisch ist dabei, dass wieder einmal speziell für den SGB III-Bereich entwickelte Regularien automatisch auf den SGB II-Bereich übertragen werden, obwohl es doch hier überwiegend um wesentlich arbeitsmarktferneres Klientel – und damit auch um wesentlich anders gelagerte Maßnahmeziele und Maßnahmeinhalte gehen muss.

8. Arbeitsstrukturen im Jobcenter Erlangen

Ende des vergangenen Jahres war ein Vorstoß des BMAS bekannt geworden, die Durchführung von Integrationsmaßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III neu) durch die Jobcenter mit eigenen Kräften künftig nicht mehr zuzulassen. Stattdessen sollten solche Maßnahmen nur noch durch externe Vergabe oder mittels Ausgabe von Gutscheinen möglich sein.

Es liegt auf der Hand, dass eine solche Einschränkung bei der Umsetzung einer zentralen SGB II-Aufgabe einerseits vor allem die Optionskommunen schwer getroffen hätte - und hier besonders die Stadt Erlangen und den Landkreis Verden (Niedersachsen), die mit einem vergleichbaren Geschäftsmodell arbeiten. Andererseits wäre eine solche Einschränkung auch vorrangig im Interesse privater Maßnahmeträger gewesen, die derzeit ebenfalls die drastische Absenkung der Integrationsmittel des Bundes zu spüren bekommen und für die sich dadurch neue Geschäftsfelder im Bereich der Optionskommunen hätten eröffnen lassen.

Nachdem von den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden die rechtliche Argumentation des Bundes unverzüglich in Zweifel gezogen, sowie die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer solchen Einschränkung in deutlicher Weise abgelehnt wurde, erklärte sich der Bund bereit, die Angelegenheit nochmals zu überdenken. Das Ergebnis – mitgeteilt durch BMAS-Schreiben vom 26.03.2012 - lautete dann, dass die sogenannte Selbstvornahme von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung durch die Jobcenter auch weiterhin zulässig bleibt.

Ein wesentliches Argument, das zu dieser erfreulichen und positiven Entscheidung des BMAS geführt haben dürfte, liegt wohl in der Erkenntnis, dass sich in vielen, in der Vergangenheit durchgeführten Maßnahmen die Umsetzung mit eigenen Kräften als wesentlich effizienter und als besser steuerbar erwiesen hat, als die Fremdvergabe über Dritte. Dies ist insbesondere auch eine Erkenntnis aus den Fällen der Umsetzung des Systems „Werkakademie“, das seit April 2012 auch bei uns in Erlangen durch die GGFA in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt praktiziert wird. Sobald erste Ergebnisse dieses Systems „Werkakademie“ vorliegen, wird im SGA darüber berichtet werden.

9. Gerichtsverfahren über Rückforderungen des Bundes gegenüber Optionskommunen

Nachdem Rückforderungsklagen zwischen Optionskommunen und dem Bund lange Zeit zugunsten des Bundes entschieden wurden (größtenteils mit aus unserer Sicht nicht tragfähigen Begründungen) liegen nun mit den Urteilen des SG Braunschweig (Klage des Landkreises Peine) und des SG Ulm (Klage des Landkreises Biberach) erstmals zwei Entscheidungen zugunsten der Optionskommunen vor. Insbesondere der Klageerfolg des LKr. Biberach könnte sich für Erlangen positiv auswirken, weil bei den Jahresabrechnungen 2006 bis 2008 Rückforderungen des Bundes von der GGFA zwar erfüllt wurden, allerdings mit dem – von beiden Seiten akzeptierten – Vorbehalt, dass sich die Rechtsauslegung des Bundes im Musterstreitverfahren des LKr. Biberach auch endgültig durchsetzt. Es bleibt abzuwarten, ob der Bund gegen dieses erstinstanzliche Urteil des SG Ulm Rechtsmittel einlegt.

Inzwischen wurde ein drittes, sogar zweitinstanzliches Urteil bekannt, in dem der Rückforderungsanspruch des Bundes gegen den Landkreis Minden-Lübbecke abgewiesen wurde (Urteil des LSG Essen vom 19.4.2012, AZ: L 6 AS 16/09). Zugrunde lag hier zwar eine abrechnungstechnische Besonderheit, die dank unserer Software in Erlangen keine Rolle gespielt hat. Trotzdem ist die rechtliche Argumentation des LSG Essen für uns wichtig, die einen Rückforderungsanspruch des Bundes verneint, wenn beim Gesetzesvollzug durch eine fachliche Entscheidung – die sich später als falsch herausstellt – zusätzliche Kosten entstanden sind. Insofern legt die Entscheidung des LSG Essen lediglich klar, dass die Optionskommunen mit den gemeinsamen Einrichtungen gleich behandelt werden müssen und die vom BMAS bisher immer eingeforderte verschärfte Sonderhaftung des kommunalen Haushalts der Optionskommune nicht besteht.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 3

50/079/2012

Betreff: Modellprojekt "Optimierte Lernförderung" im Rahmen des Bildungs- und

Teilhabepekets

Sachbericht:

Nach langen und kontroversen Verhandlungen im Vermittlungsausschuss wurde mit Gesetzesänderung vom 30.03.2011 – rückwirkend zum 01.01.2011 – das neue Bildungs- und Teilhabepaket in Kraft gesetzt. Damit wurde der Anforderung des Bundesverfassungsgerichts entsprochen, über die rein materielle und finanzielle Sicherung des Existenzminimums hinaus für die Kinder aus bedürftigen Familien (Empfänger von SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz, Kinderzuschlagsgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz) auch mehr gesellschaftliche und soziale Teilhabe, sowie mehr Unterstützung im Bildungsbereich zu ermöglichen.

Nach dem ersten Jahr der praktischen Erfahrung mit dem Bildungs- und Teilhabepaket war zwar in Erlangen – im Vergleich zu anderen Kommunen – eine relativ hohe Inanspruchnahme festzustellen. Folgende zwei Gründe waren aber dafür maßgebend, dass in der Bilanz des ersten Jahres bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes nur von einem sehr eingeschränkten Erfolg gesprochen werden kann:

- Die überwiegende Anzahl der ausgezahlten Bildungs- und Teilhabeleistungen betrifft Leistungen, die bereits vorher entweder gesetzlich garantiert waren oder als freiwillige Leistungen von der Stadt Erlangen oder von Sponsoren in Erlangen geleistet worden waren. Darüber hinaus konnten durch das neue Bildungs- und Teilhabepaket nur relativ wenige neue Leistungen für Kinder von Transferleistungsempfängern generiert werden.
- In dem Bestreben sicherzustellen, dass die Leistungen direkt beim Kind ankommen und nicht in der Haushaltskasse der Eltern verschwinden, wurde eine vollkommen übersteigerte Bürokratisierung erzwungen. Im Ergebnis werden die Betroffenen dadurch eher im alltäglichen Umgang mit bürokratischen Erfordernissen trainiert – beim eigentlich anvisierten Ziel einer wirksamen Unterstützung von Kindern aus armen Familien im Bildungsbereich und bei mehr gesellschaftlicher Teilhabe halten sich die feststellbaren Fortschritte jedoch in Grenzen.

Die Stadt Erlangen hat in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Schritte unternommen, um über die bestehenden gesetzlichen Lösungen hinaus zu einer nachhaltigen Armutsbekämpfung beizutragen. Dabei stand – neben der direkten Integration erwerbsfähiger Personen in den ersten Arbeitsmarkt – auch immer das Ziel im Mittelpunkt, Kinder aus armen Familien beim Erreichen möglichst guter Schul- und Bildungsabschlüsse zu unterstützen und so den späteren, eigenen Zugang in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Bei der Umsetzung der neuen Bildungs- und Teilhabeleistungen galt deshalb – neben den Verbesserungen in der Jugendsozialarbeit an Schulen – vor allem dem neuen Instrument der Lernförderung (Nachhilfe) die besondere Aufmerksamkeit. Die praktischen Erfahrungen nach dem ersten Jahr Bildungs- und Teilhabepaket waren allerdings gerade hier ernüchternd:

- das Zusammenwirken von Schule (Bestätigung des Bedarfs und des Umfangs der erforderlichen Nachhilfe) und Sozialamt (Bewilligung der Nachhilfekosten) war teilweise ungewohnt und musste sich erst einspielen
- es gibt engherzige bürokratische Vorgaben für die Bewilligung von Lernhilfe (nur bei Nachweis der Gefährdung des Erreichens der „wesentlichen Lernziele“)
- dementsprechend musste vielen Antragstellern bedeutet werden, dass ihr Kind nicht schlecht

genug für die Gewährung dieser B+T-Leistung sei

- zahlreiche Eltern waren damit überfordert (gerade bei ausländischen Familien), sich selbst einen Nachhilfelehrer zu organisieren
- nur bei einem Bruchteil der Anträge konnte tatsächlich eine Übernahme von Nachhilfekosten erfolgen
- über die tatsächlich erzielte Verbesserung bei den Lernerfolgen liegen keine Erkenntnisse vor – ebenso wenig darüber, ob ein ausreichender Kontakt zwischen Lehrer und Nachhilfelehrer (Nachhilfeinstitut) vorhanden war.

Um nach Möglichkeiten zu suchen, wie dieses neue Instrument der Lernförderung wirkungsvoller und effizienter genutzt werden kann, haben sich Sozialamt, Jugendamt, Schulamt und VHS mit Vertretern einiger Erlanger Schulen zusammengesetzt. Dabei wurde der nachfolgend beschriebene Modellversuch (siehe Anlage) entwickelt. Die Verwaltung schlägt die Billigung dieses Modellversuchs zunächst für das Schuljahr 2012/2013 vor, mit der Möglichkeit im nächsten Frühjahr nach Auswertung der praktischen Erfahrungen über eine Verlängerung zu entscheiden. Der Modellversuch soll auf die in der Anlage genannten Schulen, bzw. Lernstuben beschränkt sein, die sich alle freiwillig um eine Teilnahme am Modellversuch bemüht haben.

Bei der Gestaltung des Modellversuchs waren für uns folgende Eckpunkte maßgebend:

- die Schule ist am ehesten fachlich in der Lage, Lerndefizite der Schulkinder einzuschätzen - bereits jetzt muss die Schule gutachtlich Notwendigkeit und Umfang der beantragten Lernhilfe bestätigen. Deshalb ist die Schule auch viel eher als ein externer Nachhilfelehrer (privat oder gewerblich) in der Lage, den Abbau dieser Lerndefizite zielgerichtet anzugehen.
- den Schulen soll deshalb zum zielgerichteten Abbau dieser Defizite auch beim Angebot und bei der Gestaltung der Nachhilfe die zentrale Rolle zugewiesen werden (organisatorisch, personell, räumlich und inhaltlich). Dies bedeutet für die Schulen mehr Arbeit und Verantwortung – sie müssen dabei aber auch die größtmögliche Gestaltungsfreiheit behalten, in der Hoffnung dadurch auch die bestmögliche Wirkung und Effizienz zu erzielen.
- Im Gegenzug muss sichergestellt sein, dass für die Schule aus dem Modellversuch kein finanzielles Risiko entsteht. Der Ablauf des Modellversuchs muss sich deshalb im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zur Kostenübernahme von Lernförderung bewegen, damit die Kosten der von der Schule organisierten Lernhilfeangebote vollständig über Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gedeckt werden können. Für eventuelle, unerwartete Kostenrisiken speziell in der Anlaufphase kann ein bestimmter Betrag aus der Amtrücklage des Sozialamts als Absicherung dienen.
- Das Sozialamt ist bemüht, bürokratische Erfordernisse bei der Abwicklung des Modellversuchs so gering wie möglich zu halten und mit den beteiligten Einrichtungen eng zu kooperieren. So kann auf Wunsch auch die förmliche Entscheidung über die Bewilligung der Lernförderung auf die Schule übertragen werden (dies gilt nicht für die Lern- und Spielstuben, damit die

Notwendigkeit zusätzlicher Lernförderung dort weiterhin von der Schule bewertet werden kann). Lediglich die Abrechnung der Kosten der Lernförderung als Bildungs- und Teilhabeleistung muss zwingend über das Sozialamt erfolgen.

Der Modellversuch soll mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 zunächst für die Dauer eines Schuljahres laufen. Vor einer evtl. Verlängerung sollen Schulen und beteiligte Ämter im Frühjahr 2013 über die praktischen Erfahrungen berichten.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 4

50/081/2012

"Selbständig und selbstbestimmt bis ins hohe Alter leben"

hier: SPD-Fraktionsantrag Nr. 25/2012 vom 05.03.2012

"Selbstbestimmtes Wohnen im Alter als kommunales Ziel"

hier: gemeinsamer Fraktionsantrag Nr. 37/2012 vom 21.03.2012

von ödp, Grüne Liste, FDP, FWG

Sachbericht:

Zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 25/2012:

Von der Antragstellerin wird die Erarbeitung eines Konzeptes zur Förderung und Unterstützung von Selbständigkeit und Selbstbestimmung im Alter gefordert, sowie dessen schrittweise Umsetzung. Im ersten Schritt wird die Verwaltung dazu aufgefordert, sich über das sogenannte Bielefelder Modell zu informieren – dazu wird eine Informationsfahrt nach Bielefeld angeregt.

Im zweiten Schritt wird eine gemeinsam durch Stadtplanungsamt, Sozialamt, Gewobau und andere örtliche Bauträger zu erstellende Bestandsaufnahme des gesamten vorhandenen Wohnungsangebotes in allen Stadtteilen nach dem Kriterium der Barrierefreiheit gefordert, um Lücken im Angebot, bzw. Abhilfebedarf durch Neubau, Umbau oder Sanierung erkennen zu können.

Weiter sollte die gesamte Infrastruktur des Wohnumfeldes in allen Stadtteilen nach verschiedensten Kriterien analysiert werden (sichere Wegeverbindung, gute ÖPNV-Anbindung, gute Nahversorgung mit Einkaufsmöglichkeiten und mit medizinisch/pflegerischen Angeboten, gute Versorgung mit Freiflächen und Gemeinschaftseinrichtungen, Förderung von Nachbarschaftshilfe und Selbsthilfe in Stadtteilzentren, Erreichbarkeit von Seniorenbetreuerinnen und niederschweligen Beratungsangeboten für altersgerechtes Wohnen und Altersfragen allgemein).

Auf der Grundlage dieser Bestandsaufnahme und der Infrastrukturanalysen aller Stadtteile sollte dann von der Verwaltung ein umfassendes, stadtteilbezogenes Konzept für selbstbestimmtes Wohnen im Alter für Erlangen erarbeitet werden.

Zum gemeinsamen Fraktionsantrag Nr. 37/2012 von ödp, Grüne Liste, FDP, FWG

Auch in diesem gemeinsamen Fraktionsantrag wird die Wichtigkeit des Themas „Selbstbestimmtes Wohnen im Alter“ hervorgehoben und der Wunsch der Seniorinnen und Senioren in Erlangen betont, solange wie möglich im eigenen, gewohnten Umfeld wohnen bleiben zu können. Dies habe sich auch aus einer kürzlich stattgefundenen Befragung als Ergebnis bestätigt. Auch hier wird auf das, für vorbildlich gehaltene Bielefelder Modell hingewiesen.

Es wird deshalb die Entwicklung eines Konzepts gefordert, das „... es den Betroffenen in Zukunft möglich machen kann, in ihrem eigenen Umfeld zu verbleiben“, bzw. „... dass jeder/jede selbst entscheiden können muss, wie er/sie seinen/ihren Lebensabend gestalten möchte“.

Zu diesem Zweck sollten Stadtplanungsamt, Sozialamt, die Erlanger Wohnungsbaugesellschaften sowie die Erlanger Sozialverbände in einem jährlichen Runden Tisch verbindliche Ziele festlegen und dem Stadtrat über die Umsetzung berichten. Arbeitsprogramme und Haushaltsmittelausstattung seien dementsprechend anzupassen.

Früherer CSU-Fraktionsantrag mit vergleichbarer Zielrichtung

Auch von der CSU-Fraktion lag bereits vor einiger Zeit ein Antrag mit vergleichbarer Zielrichtung vor (CSU-Fraktionsantrag Nr. 170/2009 vom 26.05.2009), der Gegenstand der Beratungen in der SGA-Sitzung vom 01.07.2009 war.

In diesem Antrag wurde zum Ausdruck gebracht, dass viele Bürgerinnen und Bürger den berechtigten Wunsch haben, auch im Alter und bei Pflegebedürftigkeit in ihrer Häuslichkeit wohnen bleiben zu können oder bei einem durch eine Körperbehinderung oder durch Pflegebedürftigkeit bedingtem Wohnungswechsel innerhalb ihres Stadtteils umziehen zu können.

Es wurde eine Überprüfung der Situation gefordert, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Umsetzung des Prinzips der Pflegeversicherung „ambulant vor stationär“ auch stadtteilgerecht vorhanden sind. Dies sollte im Rahmen eines Runden Tisches in den Stadtteilen erfolgen. Es sollten weiterhin Bauträger gewonnen werden, die sich bedarfsgerecht in den Bereichen barrierefreie Wohnungen, Tagespflegeeinrichtungen, Wohngruppen und alternative Wohnformen für Seniorinnen und Senioren engagieren. Die Planungen der Stadtverwaltung für barrierefreies Bauen sollten dargestellt werden.

Zum sogenannten Bielefelder Modell

In beiden aktuellen Fraktionsanträgen wird Bezug genommen auf das sogenannte Bielefelder Modell als vermeintlich vorbildliche Lösung für die Problematik des selbstbestimmten Wohnens im Alter. Zur Information ist die Internetseite „Das Bielefelder Modell“ in der Anlage komplett abgedruckt.

Danach handelt es sich nicht um ein städtisches, sondern um ein Modell der BGW – der Bielefelder Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH. Der wesentliche Kern des Modells besteht darin, dass sich in den meisten Seniorenwohnanlagen der BGW eine Reihe von Sondereinrichtungen befinden: Wohncafe, Gästewohnung, Servicestützpunkt (genauer: Station eines ambulanten

Pflegedienstes). Alle diese Sondereinrichtungen werden nicht von der BGW betrieben, sondern sind an einen örtlichen Wohlfahrtsverband zum Betrieb in Eigenregie vermietet. Dadurch ist für die Bewohnerinnen und Bewohner der jeweiligen BGW-Altenwohnanlage einerseits die Möglichkeit zur Nutzung von Gemeinschaftsanlagen gegeben, andererseits ist im Bedarfsfall pflegerisch fachliche Unterstützung und Hilfe im Haus sofort verfügbar – für die aber nur im Fall der tatsächlichen Nutzung gezahlt werden muss. Über die Kosten und Benutzungsbedingungen von Wohncafe und Gästewohnung sind in der Veröffentlichung keine konkreten Angaben vorhanden.

Wie weit sind wir in Erlangen vom Bielefelder Modell weg?

Gemessen an den Maßstäben des als vorbildlich angesehenen Bielefelder Modells kommt dem in Erlangen wohl am ehesten die Seniorenwohnanlage Angerwinkel in der Hertleinstraße am nächsten, da in diesem Haus neben einem Veranstaltungsraum auch eine ambulante Krankenpflegestation angesiedelt ist. Einem vergleichbaren Konzept folgen auch die Seniorenwohnanlage der Baugenossenschaft des Verkehrspersonals an der Zeidelweide in Buckenhof (kurz hinter der Stadtgrenze) und – mit Abstrichen – auch die Seniorenwohnanlage der Gemeinde St. Sebald in der Südstadt (mit Abstrichen, weil sich dort zwar keine Sozialstation befindet, jedoch in unmittelbarer Nähe das Mehrgenerationenhaus mit seinen Angeboten).

Dagegen wird in Erlangen bereits seit 1962 das Konzept der städtischen Seniorenbetreuerinnen verfolgt. In Seniorenwohnanlagen ist jeweils ein Büro einer städtischen Seniorenbetreuerin eingerichtet, die ohne Kosten für die Bewohnerinnen und Bewohner als Ansprechpartnerin und Kontaktperson fungiert, die zur Unterstützung und Hilfe im Bedarfsfall zur Verfügung steht und die gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungsangebote organisiert, um Vereinsamung zu verhindern und Gemeinschaft zu fördern. Die Einrichtung der dezentralen städtischen Seniorenbetreuerinnen wird von den Bewohnern und Bewohnerinnen sehr geschätzt. Eine durch den Stadtrat bereits beschlossene Reduzierung dieses Angebots wieder deshalb vor einigen Jahren wieder rückgängig gemacht. Mittlerweile konnte die Anzahl der Seniorenbetreuerinnen in den einzelnen Stadtteilen sogar um weitere Zwei erweitert werden.

Offensichtlich wird dieses Konzept als positiv und sinnvoll angesehen; denn es kam bei allen Seniorenwohnanlagen zum Tragen, die von der Gewobau in den letzten Jahren geplant und gebaut wurden (Projekt Hertleinstraße, Projekt Pommernstraße in 2011 und Projekt Kurt-Schuhmacher-Straße mit Bezug Mitte 2012). In den neueren Wohnanlagen gibt es regelmäßig neben dem Büro auch einen Raum für gemeinschaftliche Aktivitäten und Veranstaltungen, der von den Bewohnern der Wohnanlage – aber auch von anderen Senioren und Seniorinnen aus der Nachbarschaft – kostenlos genutzt werden kann. Diese Einrichtung dürfte funktional dem Wohncafe im Bielefelder Modell entsprechen, bzw. sollte als mindestens gleichwertig anzusehen sein.

Eine Gästewohnung ist in keiner der Erlanger Seniorenwohnanlagen verfügbar – dies zu fordern wäre bei dem bekanntermaßen angespannten Wohnungsmarkt in Erlangen und dem hohen Mietniveau auch schwer zu vertreten.

Sicherlich ist das Erlanger Konzept der dezentralen Stationierung von Seniorenbetreuerinnen nicht unter allen Aspekten gleichwertig mit dem Bielefelder Modell – insbesondere im Hinblick auf die in Erlangen nur in Ausnahmefällen im Haus vorhandene ambulante Krankenpflegestation. Denn es mag für ältere Bewohnerinnen und Bewohner beruhigend sein, einen ambulanten Pflegedienst im Haus zu wissen. Andererseits wird es aber auch als Vorteil angesehen, einen ständigen Ansprechpartner, eine helfende Person für Unterstützungen im Bedarfsfall und ein ständiges Angebot für Gemeinschaftsveranstaltungen und Aktivitäten im Haus zu wissen. Eine nachträgliche, zusätzliche Integration einer ambulanten Krankenpflegestation in die Erlanger Seniorenwohnanlagen anzustreben, erscheint jedoch aus diversen Gründen nicht sinnvoll (Verlust von seniorengerechtem Wohnraum, Umbaumaßnahmen, Aufgabe der bisherigen Standorte der Pflegestationen usw.). Insofern sieht die Verwaltung das Erlanger Konzept der dezentralen Seniorenbetreuerinnen als ein ebenfalls wertvolles, aber eben teilweise anderes Betreuungsangebot an, das gegenüber dem Bielefelder Modell an mancher Stelle Nachteile – aber auch Vorteile aufweist.

Nach allem sieht es die Verwaltung deshalb als nicht erforderlich an, einen Besuch in Bielefeld zu organisieren. Das Bielefelder Modell ist auch ausreichend bekannt.

Weiteres Vorgehen

Es bleibt die Frage, mit welcher Strategie das möglichst lange, selbstbestimmte Wohnen im Alter in Erlangen in Zukunft am besten erleichtert werden kann. Ausgehend von den eingebrachten Fraktionsanträgen liegen verschiedene Konzepte auf dem Tisch:

- Der SPD-Fraktionsantrag setzt auf umfangreiche und aufwändige bauliche und infrastrukturelle Bestandsaufnahmen und Analysen, aus denen stadtteilbezogene Konzepte entwickelt werden sollten.
- Auch der gemeinsame Antrag von ödp, Grüne Liste, FDP, FWG fordert die Entwicklung eines Konzepts. Dieses soll von einem jährlichen Runden Tisch von Verwaltung, Baugesellschaften und Sozialverbänden entwickelt werden.
- Auch im früheren CSU-Fraktionsantrag vom 26.05.2009 wird die Einrichtung eines Runden Tisches bevorzugt, der jedoch stadtteilbezogen stattfinden sollte.

Ziel der Überlegungen muss es sein, auf welchem Weg und mit welchen Mitteln am ehesten für die immer zahlreicher werdenden Seniorinnen und Senioren in Erlangen die Bedingungen verbessert werden können, die ein möglichst langes Verbleiben im eigenen Haus, in der eigenen Wohnung, in den eigenen vier Wänden erlauben und wie die dazu erforderlichen baulichen und infrastrukturellen Voraussetzungen möglichst günstig gestaltet werden können.

Dabei müssen u.a. auch die folgenden Ausgangsbedingungen berücksichtigt werden:

- Die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen liegen nur zum Teil in der Verantwortung des Sozialamtes (z. B. Beratung und finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Wohnraumanpassung, z. B. Bereitstellung von dezentralen Betreuungsangeboten durch Seniorenbetreuerinnen, z. B. Sicherung von ambulanten Pflegediensten oder Tagesbetreuungseinrichtungen durch finanzielle Zuschüsse der Stadt)
- die Herstellung der nötigen Infrastruktur in den einzelnen Stadtteilen (Verkehr, Einkaufsmöglichkeiten, Freiflächen, Stadtteilzentren usw.) ist im Regelfall das Ergebnis einer langfristigen Siedlungsentwicklung, die – trotz städtischer Planungshoheit – im Nachhinein nur sehr eingeschränkt beeinflusst werden kann
- ein großer Teil der Bereitstellung von Infrastruktur liegt außerhalb des Verantwortungsbereichs der Stadt (z. B. bei Verkehrsunternehmen, Bauträgern, Gewerbetreibenden, Wohlfahrtsverbänden usw.)
- die tatsächliche Durchführung von geeigneten, seniorenrechtlichen Maßnahmen zur Wohnraumanpassung liegt letztlich allein in der Verantwortung des jeweiligen Hauseigentümers, bzw. Bewohners. Eine frühzeitige, vorausschauende Wohnraumanpassung auf die Bedürfnisse des Alters wird erfahrungsgemäß von vielen Hauseigentümern möglichst lange aufgeschoben und erst dann ernsthaft überlegt, wenn der Bedarfsfall tatsächlich unmittelbar droht oder bereits eingetreten ist
- eine umfangreiche und aufwändige Bestandsanalyse von Wohngebäuden und Infrastruktur in allen Stadtteilen würde lediglich dem Erkenntnisgewinn dienen, ohne dass sich die tatsächliche Situation älterer Menschen dadurch verbessern würde
- für eine tatsächliche Verbesserung der Situation ist es erfolgversprechender, bei den jeweils verantwortlichen Akteuren (z. B. Hauseigentümer, Bauträger, Wohlfahrtsverbände, Verkehrsbetriebe usw., aber auch innerhalb der Verwaltung) mehr Sensibilität zu wecken und darauf hinzuwirken, dass diese frühzeitig, vorsorglich und effizient die Möglichkeiten für ein selbständiges und selbstbestimmtes Wohnen im Alter verbessern.

Die Verwaltung beabsichtigt daher keine umfassende und aufwändige Bestandsaufnahme von Wohngebäuden und Infrastruktur in allen Stadtteilen durchzuführen. Eine solche Bestandsanalyse würde lange Zeit in Anspruch nehmen und einen hohen finanziellen und personellen Aufwand und Einsatz erfordern, der bei der derzeitigen Ausstattung der Ämter 61 und 50 in keiner Weise vorhanden und leistbar ist.

Die Verwaltung hält es für sinnvoller, einen Runden Tisch mit möglichst vielen betroffenen Akteuren zu organisieren, um Sensibilität für das Thema zu schaffen und auf Verbesserungen hinzuwirken. Aber auch dieser Weg erfordert das Vorhandensein entsprechender finanzieller und personeller Kapazitäten, die in der derzeitigen Situation nicht gegeben sind.

Hinweis auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und die bisherigen Aktivitäten der Stadtverwaltung

Bereits Anfang der 90er-Jahre wurde in Gesprächen zwischen der Stadtverwaltung und der Gewobau die gemeinsam getragene Sichtweise herausgearbeitet, dass bei allen neuen Projekten im sozialen Wohnungsbau ein großer Anteil der Wohnungen schwellenfrei/barrierefrei geplant werden muss und zusätzlich einzelne Wohnungen rollstuhlgerecht gestaltet werden müssen. Gründliche Planungsarbeit hat hierbei die Arbeitsgruppe geleistet, die die Konzipierung des Neubaugebietes in Büchenbach begleitet hat. Damals entstand eine dreistellige Zahl von barrierefreien Wohnungen und einige rollstuhlgerechte Wohnungen.

Der Bestand an schwellenfreien, barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen wurde im Seniorenfachplan 2001 und im Behindertenhilfeplan 2003 dargestellt. Eine Aktualisierung des Bestandes nach Stadtteilen wurde von der Abteilung Wohnungswesen im Juli 2008 dem Sozial- und Gesundheitsausschuss vorgelegt.

Durch das bayerische Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung (BayBGG) wurde in die bayerische Bauordnung die Vorschrift eingefügt, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. Durch die Novellierung des BayBGG zum 31.07.2008 wurde die Vorschrift erweitert, sodass jetzt in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen ein Drittel der Wohnungen nicht nur barrierefrei erreichbar sein muss, sondern der gesamte Nutzungsbereich der Wohnungen mit dem Rollstuhl zugänglich und barrierefrei nutzbar sein muss.

Die Vorschriften für den sozialen Wohnungsbau gehen über die Anforderungen des Baurechts noch hinaus. Nachdem bereits in den Wohnraumförderungsbestimmungen 2000 verankert war, dass bei geförderten Neubauvorhaben die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei umgesetzt werden müssen, ist diese Regelung mit den Wohnraumförderungsbestimmungen 2008 noch deutlich verschärft worden: Inzwischen müssen mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnungen zu 100 % die Vorgaben der Barrierefreiheit erfüllen (zumindest müssen die baulichen Voraussetzungen für eine entsprechende nachträgliche Anpassung geschaffen werden). Sind rollstuhlgerechte Wohnungen geplant, sind die zusätzlichen Bauvorgaben und Bewegungsflächen nach der neuen DIN 18040, Teil 2, für Rollstuhlfahrer einzuhalten. Außerdem wird durch die Gewährung erhöhter Fördergelder verstärkt dem Wunsch nach besonderen Wohnformen (z.B. Wohngemeinschaften für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung) Rechnung getragen.

Durch die vorgenannten Regelungen ist sichergestellt, dass sich mit verstärktem Neubau das Angebot barrierefreien und behindertengerechten Wohnraums dauerhaft und spürbar verbessern wird.

Nachdem von 2002 bis 2006 keine Bauvorhaben im sozialen Wohnungsbau im Erlanger Stadtgebiet fertiggestellt worden waren, hat die Verwaltung die Zusammenarbeit mit möglichen Bauträgern intensiviert, um Interessenten für zukünftige Bauvorhaben zu gewinnen.

In der Zeit von 2007 bis 2009 wurden so 156 zum überwiegenden Teil barrierefreie Wohnungen, darunter auch sieben Rollstuhlfahrerwohnungen, fertiggestellt. Mitte 2010 konnte dann die Seniorenwohnanlage an der Pommernstraße mit 47 Wohnungen (darunter 5 Rollstuhlfahrerwohnungen) eingeweiht und bezogen werden. Für August 2012 steht die Belegung der Kurt-Schumacher-Straße mit 59 Wohneinheiten (teilweise für Senioren und 6 Rollstuhlfahrerwohnungen) an. Voraussichtlich bis 2014 werden zusätzliche Förderwohnungen im Angerbereich und im Gebiet Elisabethstraße entstehen.

Bei allen Bauprojekten der Bauträger für geförderte Wohnungen in Erlangen findet eine Bedarfsbesprechung zwischen den Bauherren und der Stadt Erlangen (Abteilung Wohnungswesen, Sozialplanung, Seniorenamt) statt, um die erforderliche Anzahl der Rollstuhlwohnungen festzulegen.

Es gibt Kooperationen mit den Beratungs- und Betreuungseinrichtungen von behinderten oder pflegebedürftigen Menschen. Initiativen für neue Wohnformen wie Wohngemeinschaften für Senioren werden vom Seniorenamt im Einzelfall begleitet und die Verfahren moderiert.

Bei einem aktuellen Ausschreibungsverfahren für den Verkauf eines Grundstücks für Geschoßwohnungsbau in Erlangen Büchenbach-West war die Erklärung der Bewerber, einen hohen Anteil an barrierefreien Wohnungen zu errichten, ein wesentliches Auswahlkriterium.

Die Nachfrage nach seniorengerechtem Wohnraum konzentriert sich vorrangig auf innenstadtnahe Wohnlagen. Bei der Wohnungsvermittlung der Stadt Erlangen sind aktuell 185 Seniorenhaushalte vorgemerkt, die nach einer geeigneten Wohnung in Innenstadtnähe suchen.

Das Problem der fehlenden Barrierefreiheit stellt sich hauptsächlich in Altbauten und gewachsenen Stadtquartieren. Da hier nur in begrenztem Umfang Neubau betrieben werden kann, ist die Stadt Erlangen bemüht, den verschiedenartigen Lebenslagen und Veränderungsnotwendigkeiten der Wohnsituation durch Prüfung eines barrierefreien Umbaus (mit technischer und finanzieller Unterstützung) durch die individuelle Wohnberatung, die Fördermöglichkeiten eines barrierefreien Umbaus, die Umzugsangebote der öffentlichen Wohnbauträger und der Abteilung Wohnungswesen sowie durch eine individuelle Beratung der Pflegesituation der Pflege- und Behindertenberatung zu begegnen. Insbesondere mit der städtischen Förderung von behindertengerechten Umbaumaßnahmen, die die vorhandenen staatlichen Angebote ergänzt und über die Angebote anderer Kommunen hinausgeht, leistet die Stadt Erlangen einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung angemessenen Wohnraums für Hilfebedürftige in allen Stadtteilen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 5

50/083/2012

**Bericht über die 2. Informationstage "Leben mit Demenz in Erlangen" vom 20./21. April 2012
hier: zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 055/2012 vom 24.04.2012**

Sachbericht:

Protokollvermerk:

Frau Niclas bittet um Aufnahme der Informationstage in das Arbeitsprogramm des Amtes 50. Den Informationstagen soll im Haushalt 2013 ein Budget zur Verfügung gestellt werden. Die Verwaltung weist allerdings darauf hin, dass es sich bei den Informationstagen um eine Initiative und um eine Veranstaltung des Seniorenbeirates (und nicht des Seniorenamtes) gehandelt hat, bei deren Vorbereitung und Durchführung aber Mitarbeiterinnen des Seniorenamtes so gut wie möglich mitgeholfen hatten.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der gewünschte Bericht über die 2. Informationstage „Leben mit Demenz in Erlangen“ vom 20./21. April 2012 durch Frau Leuthe wird zur Kenntnis genommen.
2. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 055/2012 vom 24.04.2012 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 6

50/080/2012

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2011 des Amtes 50

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Möglichkeit, 20 % des positiven Budgetergebnisses für sinnvolle Aufgaben des nächsten Jahres verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- 2.1. Das bereinigte Sachkostenbudgetergebnis 2011 des Amtes 50 beträgt 1.230.736,38 EUR (2010: 1.308.439,65 EUR, 2009: 2.921.372,25 EUR).

Es ist zurückzuführen auf:

Das Sachkostenbudget des Sozialamtes (inkl. der Hartz IV-Ausgaben) umfasst überwiegend gesetzlich festgelegte Leistungsansprüche. Die Inanspruchnahme ist deshalb stark abhängig von der, sich im Laufe des Jahres entwickelnden Anzahl der Leistungsbezieher, ist deshalb schwierig im Vorhinein zu kalkulieren und ist durch die Verwaltung auch nur in geringem Umfang zu beeinflussen.

So war im Laufe des Jahres 2011 ein leichter, aber stetiger Rückgang an SGB II-Bedarfsgemeinschaften festzustellen, der sich spürbar zugunsten des kommunalen Budgets auswirkt (2010 auf 2011: Rückgang um 173 BGs im Jahresdurchschnitt). Vor allem dadurch konnte der Netto-Aufwand der Stadt für KdU-Zahlungen deutlich gesenkt werden: von ca. 7,77 Mio € in 2010 auf ca. 6,69 Mio € in 2011.

Die verbleibende Differenz bei der Soll/Ist-Abweichung bewegt sich in der Größenordnung von weniger als 0,2 % der gesamten Ist-Ausgaben 2011 des Budgets und erklärt sich deshalb mit den normalen Unwägbarkeiten des laufenden Geschäfts.

In den Investitionshaushalt wurden 0 EUR übertragen (2010: 0 EUR, 2009: 0 EUR).

2.2 Das bereinigte Personalkostenbudgetergebnis 2011 des Amtes 50 beträgt – 97.617,29 EUR (2010: -103,62 EUR, 2009: + 77.137,44 EUR).

Es ist zurückzuführen auf:

Diese Kostenüberschreitung bei den Personalkosten von ca. 97.600 € entspricht nach den Feststellungen der Personalverwaltung einer Überziehung des Ansatzes um 3,37 %. Diese Überziehung ist bereits dadurch fast vollständig erklärt, dass der Stadtrat bei der Verabschiedung des HH 2011 die Personalkosten pauschal um 3,0 % gekürzt hat (das entspricht bei uns ca. 87.500 €), um die Ämter zu sparsamem Personaleinsatz zu motivieren.

Tatsächlich waren wir aber zur Aufrechterhaltung des gesetzlichen Leistungsspektrums, zur Umsetzung neuer Aufgaben (für die es noch keine Planstellen gab) und auch zum Ausgleich längerfristiger Ausfälle (Krankheit, Burnout, Zwangspensionierung) gezwungen ca. 23.000 € für geleistete Überstunden auszugeben, sowie insgesamt ca. 64.700 € für überplanmäßiges Personal zulasten des Budgets aufzuwenden..

Aber auch die zweite Idee des Stadtrats, die Ämter zu sparsamem Personaleinsatz anzuhalten, nämlich die Wiederbesetzungssperre (zusätzliche Belastung in 2011 für unser Budget: 2.818 €), konnte keinerlei Wirksamkeit entfalten – obwohl wir im Jahr 2011 in der Belegschaft des Sozialamts zwei Todesfälle und mehrere Personalwechsel hatten. Denn Wiederbesetzungen freier Planstellen ziehen sich im Regelfall ohnehin viel zu lange hin.

Im Übrigen wäre es nach Auffassung des Sozialamts ein Gebot der Fairness und der Gleichbehandlung, die Personalkostenbudgets der Ämter nicht nur mit dem Aufwand für die Leistungsprämien der Tarifbeschäftigten, sondern auch mit einem Betrag für die Leistungsprämien der Beamten (unsere Budgetbelastung in 2011: ca. 16.300 € bei insgesamt 58 Beamtinnen und Beamten) aufzustocken.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Budgetierung der Personalkosten und die damit verbundene Verantwortung der Amtsleitung es eigentlich erfordert, dass mindestens nach jedem Quartal – und nicht erst nach Ablauf des Jahres – vom Personalamt eine Soll/Ist-Übersicht zur Verfügung gestellt wird.

2.3 Das Arbeitsprogramm 2010 konnte im Wesentlichen wie geplant erfüllt werden.

2.4 Der vorgesehene Übertragungsvorschlag ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen. Unter Berücksichtigung der 80 %igen Rückgabe an den Haushalt beläuft sich das zu übertragende Gesamtergebnis aus dem Budget 2011 des Amtes 50 auf insgesamt 226.623,82 EUR, bei einer gleichzeitigen Rückgabe von 906.495,27 EUR an den Gesamthaushalt.

2.5 Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 50 in 2011

	Betrag in EUR	
Stand am 01.01.2011		102.334,01 €
Zuführung aus dem Budgetergebnis 2010 lt. StR-Beschluss vom 26.5.2011	+ 224.000,- €	
Tatsächliche Entnahmen in 2011 entspr. den Festlegungen des SGA-Beschlusses vom 11.5.2011	- 143.829,66 €	
Stand zum 01.01.2012		182.504,35 €
Tatsächlich bis heute erfolgte Entnahmen in 2012 entspr. den Festlegungen des SGA-Beschlusses vom 11.5.2011	- 29.774,25 €	152.730,10 €
Noch ausstehende Zahlungen aus der Budgetrücklage entsprechend den Festlegungen des SGA-Beschlusses vom 11.5.2011	- 150.513,- €	
= gegenwärtig freier Rücklagenstand (Stand 16.05.2012)		2.217,10 €
Vorgeschlagene Zuführung aus dem Budgetergebnis 2011	+ 226.623,82 €	
Verfügbare Rücklage nach der Stadtratsentscheidung am 28.6.2012 über das Ergebnis 2011		228.840,92 €

2.6 Folgende Verwendungen aus der Budgetrücklage sind noch zu leisten, sind aber durch den SGA-Beschluss vom 11.5.2011 bereits gedeckt:

2.6.1 Restzahlung „Kinder.Stiften.Zukunft“	12.589,- €
2.6.2 Restzahlung Personalkosten „Wohnen für Hilfe“	16.000,- €
2.6.3 Restzahlung 2012 für Benchmark-Vergleichsring „Sozialämter deutscher Großstädte“	3.500,- €
2.6.4 Restzahlung Organisationsgutachten Abt. 501	11.424,- €
2.6.5 Zuschuss ACESS	5.000,- €
2.6.6 Personalkostenzuschuss an Behindertenverbände zur Begleitung der Inclusionsbemühungen in Erlangen	25.000,- €

2.6.7 Renovierungskosten Bayreutherstr. nach Brandschaden (Verfügungswohnungen der Stadt)	25.000,- €
2.6.8 Einrichtung und Möblierung der neuen Büros für Seniorenbetreuerinnen in der Kurt-Schumacher-Str. und in der Isarstr.	35.000,- €
2.6.9 Öffentlichkeitsarbeit im Senioren- und Behindertenbereich	5.000,- €
2.6.10 Softwareanschaffung Pflegeberatung	4.000,- €
2.6.11 Supervisionen	3.000,- €
2.6.12 Fortbildungsmaßnahmen	5.000,- €
Zwischensumme 2.6.1 bis 2.6.12:	150.513,- €

2.7 Folgende neuen Verwendungen des Budgetübertrags, bzw. des Rücklagenbestandes in 2012 werden vorgeschlagen:

2.7.1 Sonderrücklage Seniorenbeirat In den Vorjahren nicht ausgegebene Gelder des Seniorenbeirats (z.B. Preisgelder, Spendeneinnahmen usw) sind im Rahmen der Budgetabrechnungen verfallen. In Absprache mit der Kämmerei sollen diese Mittel über die Budgetrücklage des Sozialamtes wieder dem Seniorenbeirat zur Verfügung stehen.	9.250,29 €
2.7.2 Modellversuch Lernförderung (siehe gesonderter TOP der heutigen SGA-Sitzung)	20.000,- €
2.7.3 Fortbildungskosten, Supervisionen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamts	15.000,- €
2.7.4 Fortbildung Inclusion für Ref V	4.000,- €
2.7.5 Benchmark-Teilnahme Abt. 502 in 2013 Fortführung der Vergleichsringarbeit der Sozialämter mittelgroßer Großstädte in Deutschland	6.000,- €

2.7.6 Projekt „Wohnen für Hilfe“ Sachmittel und Werbungskosten	8.000,- €
2.7.7 Sanierungsprojekt Verfügungswohnungen Personalkosten Umzugshelfer für 6 Monate	25.000,- €
2.7.8 Sanierungsprojekt Verfügungswohnungen Sachkosten zu Unterstützung der notwendigen Umzugsfälle, Hilfe bei Entsorgungs- und Transportkosten usw.	25.000,- €
2.7.9 Prosoz-Umstellung in der Abt. 501 Schulungskosten	20.000,- €
2.7.10 Umstellung ViaPro in Abt. 503 Softwareumstellung im Bereich Obdachlosenhilfe	10.000,- €
2.7.11 Wöhrmühle Einrichtung von Unterkunftsräumen für Frauen	25.000,- €
2.7.12 Lärmschutz-Nachrüstung im neuen Büro der Seniorenbetreuerin Kurt-Schumacher-Str.	10.000,- €
2.7.13 personelle Verstärkung (2 Std. täglich) im neuen Büro der Seniorenbetreuerin Kurt-Schumacher-Str.	10.000,- €
2.7.14 Öffentlichkeitsarbeit im Senioren- und Behindertenbereich	6.590,63 €
2.7.15 ambulante Pflegedienste Nachträglicher Ausgleich für die Auswirkung der 5 %-igen Deckelung der Zuschüsse in 2011	13.000,- €
2.7.16 Angehörigenberatung Dreycedern, Sonderzuschuss zur Defizitabdeckung 2012 wegen der gestiegenen Nachfrage	15.000,-€
2.7.17 Vervollständigung der Induktionsschleife im Markgrafentheater	7.000,-€
Zwischensumme 2.7.1 bis 2.7.17:	228.840,92 €

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenzuführung i. H. v. 226.623,82 EUR

(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2011)

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 7

Anfragen

Sachbericht:

Abstimmung:

Sitzungsende

am 16.05.2012, 18:25 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Balleis

Der Schriftführer:

.....
Nagel

Kenntnis genommen

Für die CSU:

Für die SPD:

Für die Grüne Liste:

Für die FDP:

Für die Erlanger Linke:

Für die ÖDP:

Für die FWG: